

Satzung

ERSTER ABSCHNITT

NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Kulturverein Oberdünzebach.
- 2. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V.". Der Name lautet dann "Kulturverein Oberdünzebach e.V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist 37269 Eschwege, Ortsteil Oberdünzebach.
- 4. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

ZWEITER ABSCHNITT

AUFGABEN UND ZWECKE DES VEREINS

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller und pädagogischer Veranstaltungen für Personen jeden Alters in Oberdünzebach. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art in Oberdünzebach (wie beispielsweise Lesungen, Tanzabende)
 - b. die Planung, Vorbereitung und Durchführung p\u00e4dagogischer
 Veranstaltungen aller Art in Oberd\u00fcnzebach (wie beispielsweise Kinder- und

- Jugendfeste im Bereich der Jugendpflege, Informationsveranstaltungen mit externen Partnern)
- c. die Förderung der Brauchtumspflege (z.B. durch das Dorf- und Weinfest)
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Musik und Feste und pädagogischer Veranstaltungen, deren Zweck die Förderung der Jugendpflege und der Volksbildung sind.
- 3. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Erwirtschaftete Überschüsse dienen der Erfüllung des Satzungszwecks.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Überschüsse von Veranstaltungen können auch an Vereine gespendet werden.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Verwandte Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

DRITTER ABSCHNITT

DIE MITGLIEDER DES VEREINS

§ 4 Beitritt, Stimmrecht

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, falls diese eingetragene Vereine sind und Ihren Sitz in Oberdünzebach haben.
- 2. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, soweit ein Bevollmächtigter für die rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- 3. Die Mitgliedschaft ist durch eine Beitrittserklärung in Textform zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
- 4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 5. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 5 Ausschluss

1. Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich

der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- a) die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen (2 Jahre)
- b) der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- c) vereinsschädigendes Verhalten,
- d) vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- e) oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- 2. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- 3. Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
- 4. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 6 Kündigung, Austritt

- 1. Die Kündigung eines Mitglieds muss in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres.
- 3. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

VIERTER ABSCHNITT

DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

ERSTER TITEL

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins vertreten. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimm- und Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 2. Mitglieder, die natürliche Person sind, können ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nur höchst persönlich vertreten. Natürliche Personen können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht durch andere Personen ausüben lassen.
- 3. Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch den durch Gesetz bestimmten Vertreter der juristischen Person oder eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechtigte Person.
- 4. Ist der Vertreter auch als natürliche Person ordentliches Mitglied, so kann er bei der Mitgliederversammlung mit zwei Stimmen für sich selbst sowie für die zu vertretende juristische Person abstimmen. Eine natürliche Person kann höchstens eine juristische Person vertreten.
- 5. Eine Person kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Erwerb, Veräußerung und Aufnahme von Darlehen
 - e) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - g) Festlegung von Vorgaben über die Befreiung von Mitgliedern von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit der Antrag die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft
 - i) Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben

- j) Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern bei der Entscheidung des Vorstandes über Nichtaufnahme beziehungsweise der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder eines solchen Arbeitsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einem Arbeitsausschuss einzelne Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen.

§10 Sitzung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr dann als Jahreshauptversammlung und darüber hinaus in den Fällen, in denen das Vereinsinteresse es erfordert dann als Mitgliederversammlung -, einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern in Textform mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsorts, des Tagungsbeginns mit Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung zugehen. Auf die Tagesordnung sind alle zur Behandlung anstehenden Punkte aufzunehmen, insbesondere an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder. Die Einladung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, gefertigt und unterschrieben.
- 2. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss die zu behandelnden Anliegen bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die bezeichneten Anliegen auf die Tagesordnung aufzunehmen.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Anträge auf Vorstands- und Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen, da diese Punkte schon mit der Einladung bekanntgegeben werden müssen.
- 4. Anträge auf Änderung der Tagesordnung (Änderung der Reihenfolge oder Streichung eines Tagesordnungspunktes) können bis zu Beginn der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn der Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Für die Wahl des Vorstandes ist ein gesonderter Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen, der die Versammlung während der Vorstandswahlen leitet.

- 7. Beschlüsse, soweit diese nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- 9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bringt auch eine zweite Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung sowie des Schriftführers zu bescheinigen. Der gesonderten Unterschrift eines Wahlleiters bedarf es nicht.
- 11. Sollte bei einer Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl nicht zustande kommen, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

ZWEITER TITEL

DER VORSTAND DES VEREINS

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht mindestens 2 Personen. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) mehreren optionalen Vertretern von juristischen Personen. Jedes Mitglied, welches eine juristische Person ist, entsendet einen durch Gesetz bestimmten Vertreter der juristischen Person oder eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechtigte Person. Diese gehören zum erweiterten Vorstand.
- 2. Sollte sich bei den Wahlen zum Schriftführer bzw. Kassenwart während der Mitgliederversammlung niemand zur Wahl stellen, dann gehen diese Aufgaben auf den restlichen Vorstand über. Über die Aufgabenverteilung wird auf der folgenden Vorstandssitzung entschieden.
- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

- 5. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 250 Euro führen, bedürfen in Abweichung zu der Regelung in Abs. 4 der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied führt nach Erledigung seines Amtes das Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod vorzeitig aus dem Amt, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit zum Vorstand vorzunehmen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 7. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- 8. Der Rücktritt eines Vorstands ist in Textform gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- 9. Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 9, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- 10. Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- 11. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betroffen ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Abschluss von Verträgen des Vereins
 - c) Vergabe von Aufträgen
 - d) Festsetzung der Höhe von Zahlungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen sowie die Beschlussfassung über diese Zahlungen
 - e) Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entscheidung im Einzelfall über die Befreiung eines Mitglieds von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Vorgaben

- h) Aufstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr
- i) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- k) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- l) Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse

§ 13 Sitzungen des Vorstandes, Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungsbeginn mit Uhrzeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Sofern die Sitzung von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird, ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Sitzung sowie des Schriftführers zu bescheinigen.
- 6. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Ist der Vertreter einer juristischen Person auch als natürliche Person Mitglied des Vorstands, so kann er bei der Vorstandssitzung dennoch nur mit einer Stimme abstimmen. Eine natürliche Person kann höchstens eine juristische Person vertreten. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 7. Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- 8. Abstimmungen zum Beitritt nach § 4, Abs. 3 können auch elektronisch erfolgen und bedürfen keiner Sitzung. Der Aufnahmeantrag gilt in diesem Fall als angenommen, falls der Vorstand mit relativer Mehrheit zustimmt.

FÜNFTER ABSCHNITT

VERMÖGEN, MITTEL UND RECHNUNGSWESEN DES VEREINS

§ 14 Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins und zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
 - b) öffentliche Zuschüsse
 - c) Spenden
 - d) sonstige Beiträge und Zuwendungen
 - e) Einnahmen von Veranstaltungen
- 2. Die Mitgliedsversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsversammlung legt per Beschluss fest, ob und in welchen Fällen ein Mitglied von der Erbringung seiner Beitragspflicht befreit werden kann. Über die Befreiung von der Beitragspflicht im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- 3. Die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen eingenommenen Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Mitglieder, welche juristische Personen sind und Mitglieder, welche natürliche Personen sind und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- 1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sollte diese Position nicht besetzt sein, dann wird im Vorstand festgelegt, wer für die ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich ist.
- 2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Verantwortlichen Buch zu führen, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind zu beachten.
- 3. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gezeichnet wurden. Soweit eine Zahlung der Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf, darf die Zahlung erst nach Beschlussfassung des Vorstandes angewiesen werden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Mitgliedsversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern gegenüber ist vom Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Mitgliedsversammlung Bericht.

SECHSTER ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Satzungsänderungen

- 1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes "Änderung der Satzung" geändert werden. Die betroffenen Paragraphen sind mindestens schlagwortartig zu benennen.
- 2. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 3. Der Vorsitzende fertigt die beschlossene Änderung der Satzung aus.

§ 17 Auflösung

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" aufgelöst werden.
- 2. Der Verein wird aufgelöst, wenn zu dieser Mitgliederversammlung wenigstens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 3. Ist die Mitgliederversammlung nicht zur Auflösung beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an alle juristischen Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen.

§ 18 Haftung und Auslagenersatz

- 1. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- 4. Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung	
Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Eintragung des Vereins in das Vereins beim Amtsgericht Eschwege in Kraft.	register